

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 8/1894 (1896)

Artikel: Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-10088>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Bibliothekar und sein Adjunkt werden vom Bundesrate auf Vorschlag des Departements des Innern für die gesetzliche Amts dauer gewählt. Die Bibliothekskommission hat in Bezug auf diese Stellen ihrerseits ein Vorschlagsrecht zu handen des Departements des Innern.

Dem Bibliothekar wird das erforderliche Hülfspersonal beigegeben.

Art. 9. Es werden folgende jährliche Kredite ausgesetzt:

Für die Anschaffungen der Landesbibliothek und die Beitragsleistung an die Bürgerbibliothek Luzern, sowie für Buchbinderarbeiten und Bureaubedürfnisse, ein Maximalbetrag von Fr. 15,000. — Für den Gehalt des Bibliothekars Fr. 4000 bis 6000. — Für den Gehalt des Adjunkten Fr. 3000—4000. — Für das Hülfspersonal bis auf die Höhe von Fr. 4000. — Für die sich ergebenden besondern Ausgaben (Erstellung des Nachweisekatalogs, Beitragsleistung an einzelne „Helvetica“-Erwerbungen etc.) werden jeweilen spezielle Kreditposten ausgesetzt.

Art. 10. Die weiteren Bestimmungen, insbesondere über die Obliegenheiten und Kompetenzen der Bibliothekskommission, des Bibliothekars und seines Adjunkten, sowie über die Organisation, Administration und Benutzung der Bibliothek und über die Beitragsleistungen für Erwerb älterer „Helvetica“, werden vom Bundesrat auf dem Wege des Reglements getroffen.

Art. 11. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Bundesbeschluss betreffend Bewilligung des Kredites für den Bau eines Gebäudes für das eidgenössische Staatsarchiv und die Landesbibliothek in Bern. (Vom 18. Dezember 1894.)^{1]}

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 8. Dezember 1892 und
einer Nachtragsbotschaft vom 16. März 1893,

beschliesst:

Art. 1. Für den Bau eines eidgenössischen Staatsarchives und einer Landesbibliothek in Bern wird ein Kredit von Fr. 750,000 bewilligt.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 3. Der Bundesrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern. (Vom 6. Mai 1894.)

Der Grossen Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass das Gesetz über die öffentlichen Primarschulen vom 1. Mai 1870 einer Revision bedarf;

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrates,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Schule hat den Zweck, die Familie in der Erziehung der Kinder zu unterstützen. Sie hat der ihr anvertrauten Jugend nicht das jedem

¹⁾ A. S. n. F. XIV. 690.

Bürger unumgänglich nötige Mass von Kenntnissen und Fertigkeiten beizubringen, sondern auch Verstand, Gemüt und Charakter derselben auszubilden und die Entwicklung des Körpers zu fördern.

§ 2. Der Primarunterricht wird in den öffentlichen Schulen erteilt. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass jedes Kind den Primarunterricht in einer öffentlichen Schule erhalten kann. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 84—88 betreffend die Privatschulen.

§ 3. In den öffentlichen Schulen dürfen nur solche Lehrer definitiv angestellt werden, welche ein bernisches Lehrerpatent oder einen von der Erziehungsdirektion anerkannten gleichwertigen Ausweis besitzen.

§ 4. Der Primarunterricht in den öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.

§ 5. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse, ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit, besucht werden können.

§ 6. Die Abgeordneten in die Schulsynode werden durch das Volk gewählt.

§ 7. Die Gemeinden sind, unter Vorbehalt des Aufsichtsrechtes des Staates und der gesetzlichen Bestimmungen, in der Einrichtung ihrer Schulverhältnisse selbständig.

B. Besonderer Teil.

I. Die öffentliche Primarschule.

1. Die Schule.

a. In ökonomischer Beziehung.

§ 8. In der Regel bildet jede Gemeinde einen Schulkreis. Jedoch kann eine Gemeinde, um den pflichtigen Kindern den Schulbesuch zu erleichtern, ihr Gebiet in mehrere Schulkreise einteilen.

§ 9. Die gegenwärtig bestehenden Schulgemeinden, mit Inbegriff derjenigen, welche mehr als eine Einwohnergemeinde oder Teile mehrerer Einwohnergemeinden umfassen, werden beibehalten.

Die beteiligten Gemeinden haben sich über die Verteilung der Kosten, Organisation und Verwaltung der Schulgemeinden auf dem Wege des Reglementes zu verständigen. In streitigen Fällen entscheidet der Regierungsstatthalter, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

Die Bildung neuer Schulgemeinden kann durch Beschluss des Regierungsrats gestattet werden.

Den Schulkommissionen solcher Schulgemeinden, welche nicht mit den Einwohnergemeinden zusammenfallen, können die letztern auf dem Wege des Reglementes die sonst dem Gemeinderat in Schulsachen zukommenden Kompetenzen übertragen.

Umgekehrt können auf demselben Wege grosse Einwohnergemeinden mit mehreren Schulkreisen und Schulkommissionen gewisse Kompetenzen dieser letztern, im Interesse einer einheitlichen Ordnung gemeinsamer Angelegenheiten, dem Gemeinderat übertragen.

§ 10. Kinder, welchen dadurch der Schulbesuch bedeutend erleichtert wird, dürfen in eine ausserhalb ihres Schulkreises gelegene Schule aufgenommen werden. Die beteiligten Gemeindebehörden haben sich über allfällige Gegenleistungen zu einigen. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 11. Die Gemeinden sorgen für Herstellung, Unterhalt, Heizung und Reinigung der Schullokale. Jeder Schulkasse ist ein geräumiges, helles, zweckmässig eingerichtetes Schulzimmer, und für jeden Schulkreis ist ein gemeinsamer, womöglich teilweiser gedeckte Turn- und Spielplatz zur Verfügung zu stellen. Jeder der Schule nachteilige Gebrauch der Schullokale ist untersagt.

§ 12. Wenn die Schullokale in Bezug auf Unterricht und Gesundheit der Kinder den Erfordernissen nicht entsprechen, so soll die Erziehungsdirektion die Gemeinde zu den nötigen Um- oder Neubauten veranlassen.

§ 13. Bei Neubauten sollen Bauplatz, Plan und Devis vor der Ausführung von der Erziehungsdirektion genehmigt werden, ebenso die Pläne für wesentliche Umbauten.

§ 14. Die Gemeinden haben für jede Lehrstelle anzuweisen:

1. eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten;
2. 9 Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial vom gleichen Geldwert, frei zum Hause geliefert;
3. eine vierteljährlich zahlbare Barbesoldung von mindestens Fr. 450 per Jahr;
4. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses.

Über dem Minimum stehende Besoldungen und Einkünfte der Lehrer dürfen ohne Zustimmung der Erziehungsdirektion nicht vermindert werden.

Die Gemeinden können an Platz der Naturalleistungen entsprechende Barzahlung treten lassen. Über den Geldwert der Naturalleistungen entscheidet im Streitfalle der Regierungsstatthalter endgültig.

§ 15. Den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers kommt die Besoldung noch während drei Monaten nach seinem Ableben zu.

§ 16. Die Gemeinden sorgen für vollständige Ausrüstung der Schullokale mit Schulgerätschaften und gemeinsamen Lehrmitteln.

Insofern nicht anderweitig für die Bedürfnisse gesorgt wird, ist wenigstens in jeder Kirchgemeinde eine Jugendbibliothek zu errichten, deren Benutzung für die Schulkinder unentgeltlich sein soll. Der Staat unterstützt diese Bibliotheken durch Büchergeschenke (§ 29).

§ 17. Den Kindern bedürftiger Familien sind von der Gemeinde die nötigen Lehrmittel unentgeltlich zu verabfolgen.

Der Staat wird diese Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten liefern.

§ 18. In jeder Gemeinde besteht ein Schulgut, dessen Kapitalbestand ohne Bewilligung des Regierungsrates nicht vermindert werden darf und dessen Ertrag ausschliesslich zu Gunsten der Schule zu verwenden ist.

§ 19. Zur Bildung und Aufnung des Schulgutes sollen verwendet werden:

1. Schenkungen und Vermächtnisse;
2. erblose Verlassenschaften bis auf die Hälfte des daherigen Betrages, insofern der Ertrag des Schulgutes der betreffenden Gemeinde nicht hinreicht, die allgemeinen Schulausgaben zu bestreiten;
3. 20 % der Bürgerrechtseinkaufssummen;
4. die durch spezielle Gesetze bestimmten Einkünfte;
5. die Bussen der Fortbildungsschulen nach § 81.

b. In Bezug auf innere Organisation.

§ 20. Knaben und Mädchen erhalten in der öffentlichen Primarschule gemeinsamen Unterricht. Wo jedoch die Verhältnisse es als wünschenswert erscheinen lassen, kann die Gemeinde, mit Zustimmung der Erziehungsdirektion, eine Trennung der Geschlechter vornehmen.

Der Unterricht kann abteilungsweise erteilt werden.

§ 21. Eine Schulkasse, welche alle Schulstufen umfasst, darf nicht mehr als 60 und eine Schulkasse, welche nur einen Teil der Schulstufen umfasst, nicht mehr als 70 Kinder zählen. Wenn dieses Maximum mehr als drei Jahre lang überschritten wird, so soll die Gemeinde den Unterricht abteilungsweise erteilen lassen oder eine neue Schulkasse errichten.

Auf Weisung der Erziehungsdirektion hat das eine oder das andere innert Jahresfrist zu erfolgen.

Schulen, welche wegen Überfüllung geteilt worden sind, dürfen nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion wieder verschmolzen werden.

§ 22. Die Abteilungsschule darf nicht über 80 Kinder zählen. Wenn dieses Maximum mehr als drei Jahre lang überschritten wird, so soll die Erziehungsdirektion eine Teilung der Schule innert Jahresfrist anordnen.

§ 23. Wird in einer Schule die Einführung des abteilungsweisen Unterrichts beschlossen, so hat der Lehrer diesem Beschlusse nachzukommen.

Er bezieht dafür einen Mehrgehalt, der durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt wird. Staat und Gemeinde leisten daran je die Hälfte.

§ 24. In den Elementarklassen wird der Unterricht in der Regel durch Lehrerinnen erteilt.

c. In Bezug auf den Unterricht.

§ 25. Der Primarunterricht umfasst folgende Fächer:

1. Christliche Religion auf Grundlage der biblischen Geschichte. Die Schulkommission kann verfügen, dass dieser Unterricht durch den Ortsgeistlichen erteilt werde. In diesem Falle soll derselbe nach den Vor- oder Nachmittagsstunden stattfinden, und der Stundenplan ist so einzurichten, dass dieser Bestimmung nachgelebt werden kann;
2. Muttersprache (Lesen, Schreiben, mit Inbegriff der Anfangsgründe der Buchhaltung, und Aufsatz);
3. Rechnen und Anfangsgründe der Raumlehre;
4. anschauliche Belehrungen über die für das praktische Leben wichtigsten Gegenstände und Erscheinungen aus der Naturkunde; Geographie und Geschichte des Kantons Bern und der Schweiz und in günstigen Verhältnissen auch Belehrungen aus der allgemeinen Geschichte und Geographie; diese Fächer können mit dem Sprachunterricht verbunden werden;
5. Singen;
6. Zeichnen;
7. für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten. Durch Beschluss der Gemeinde kann für die Mädchen das Turnen, für die Knaben der Handfertigkeitsunterricht obligatorisch eingeführt werden.

d. Finanzielle Beteiligung des Staates.

§ 26. Die Gemeinden, welche neue Schulhäuser bauen oder an den alten wesentliche Umänderungen vornehmen, erhalten vom Staat, wenn die Pläne und der Devise der Erziehungsdirektion vorgelegt und von ihr genehmigt worden sind, 5, belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft bis 10 % der Baukosten als Beitrag.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Turnräume.

§ 27. Der Staat leistet an die Besoldung der Lehrer folgende Zulagen:

- a. an solche Lehrer oder Lehrerinnen, welche ein bernisches Primarlehrerpatent oder ein gleichwertiges Fähigkeitszeugnis besitzen:

Dienstjahre	Lehrer	Lehrerinnen
vom 1. bis und mit dem 5.	Fr. 500	Fr. 350
6. " " " " 10.	" 650	" 425
" 10. Dienstjahre an	" 800	" 500

- b. an unpatentirte Lehrer oder Lehrerinnen Fr. 100.

Der Staatsbeitrag wird vierteljährlich ausgerichtet.

Den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers kommt die Staatszulage noch während drei Monaten nach dessen Ableben zu.

Wenn an einer Schule der Handfertigkeitsunterricht obligatorisch eingeführt (§ 25, Ziffer 7) und dafür von der Gemeinde eine besondere Besoldung ausgesetzt wird, so leistet der Staat hieran einen Beitrag von Fr. 60 bis Fr. 100.

Den Lehrern und Lehrerinnen in den vom Staat bezahlten oder unterstützten Erziehungs-, Armen- und Strafanstalten, und nach Ermessen des Regierungsrates auch in andern Anstalten, werden bei ihrem Wiedereintritt in den öffentlichen Primarschuldienst ihre Dienstjahre in jenen Anstalten angerechnet.

Die Kosten für Stellvertretung erkrankter Lehrer werden von Staat, Gemeinde und Lehrer zu gleichen Teilen getragen.

§ 28. Ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von wenigstens Fr. 100,000 wird durch den Regierungsrat, auf den Antrag der Erziehungsdirektion, an besonders belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft verteilt. Dabei sollen einerseits die sämtlichen Leistungen der Gemeinden zu öffentlichen Zwecken, insbesondere diejenigen für die Primarschule, andererseits das reine Steuerkapital und der Steuerfuss, sowie die Erwerbs-, Verkehrs- und Lebensverhältnisse der Gemeinden berücksichtigt werden. Die Verteilung erfolgt jeweilen auf zwei Jahre und ist im Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion bekannt zu geben. Sie kann auch durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt werden.

Ausserordentliche Staatsbeiträge dürfen auch an Privatschulen, welche mit Rücksicht auf Sprachverhältnisse oder Wegschwierigkeiten errichtet werden müssen, verabfolgt werden.

Die ausserordentlichen Staatsbeiträge an die Gemeinde können auch als Zulage zum Minimum der Gemeindebesoldung ausgerichtet werden, zum Zwecke der Gewinnung oder Erhaltung guter Lehrkräfte.

Nur solche Gemeinden, welche sich über einen normalen Schulbesuch und befriedigende Leistungen ihrer Schulen ausweisen, sollen ausserordentliche Staatsbeiträge erhalten.

§ 29. Zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen (Schul- und Volksbibliotheken, Erstellung und Anschaffung von Lehrmitteln etc.) wird der Erziehungsdirektion ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 15,000 zur Verfügung gestellt.

Wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführt, so leistet der Staat hieran einen Beitrag.

e. Verfahren gegen säumige Gemeinden.

§ 30. Wenn eine Gemeinde in der Erfüllung ihrer Pflichten der Schule gegenüber säumig ist, so wird, nach fruchtloser Mahnung, von der Erziehungsdirektion auf Beschluss des Regierungsrates das Fehlende auf Kosten der Gemeinde ausgeführt.

2. Der Lehrer.

a. Wahl und Anstellung.

§ 31. Keine Lehrstelle darf ohne vorherige Ausschreibung im Amtsblatt definitiv besetzt werden, es sei denn bei Beförderungen an derselben Schule. Eine solche Beförderung kann von der Wahlbehörde (§ 33) auf Antrag der Schulkommission vorgenommen werden.

Erledigte Lehrstellen schreibt die Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulkommissionen sofort aus, mit Ansetzung einer Anmeldungsfrist von mindestens 8 Tagen.

Die Ausschreibung soll alle mit der Stelle verbundenen zulässigen Rechte und Pflichten enthalten, soweit sie sich nicht aus bezüglichen Gesetzen und Verordnungen ergeben. Sie hat den Charakter eines für die anstellende Behörde wie für den Lehrer verbindlichen Vertrages.

§ 32. Die Bewerber haben sich innert der vorgesehenen Frist bei der Schulkommission anzumelden und der Anmeldung ihr Patent nebst allfälligen Zeugnissen beizulegen.

Nach Ablauf der Anmeldungsfrist entscheidet die Schulkommission darüber, ob die Anmeldungen genügen oder ob eine neue Ausschreibung vorzunehmen sei.

Sie ist berechtigt, die Kandidaten durch einen von der Erziehungsdirektion zu bezeichnenden Schulmann eine Probelektion abhalten zu lassen.

§ 33. Die Lehrer werden auf den Vorschlag der Schulkommission, nach Mitgabe der bezüglichen Bestimmungen der Gemeindereglemente, frei aus der Zahl aller patentirten Bewerber auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Anfang des auf die Wahl folgenden Schulhalbjahres. Hinsichtlich derselben wird der Anfang des Sommerhalbjahres auf den 1. Mai und derjenige des Winterhalbjahres auf den 1. November festgesetzt.

§ 34. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode soll die Wahlbehörde entscheiden, ob die Stelle ausgeschrieben werden soll oder nicht.

§ 35. Beschliesst sie, die Stelle nicht auszuschreiben, so ist damit der Inhaber auf eine neue Amts dauer wiedergewählt.

§ 36. Wer an eine Lehrstelle definitiv gewählt ist, darf dieselbe ohne Einwilligung der Schulkommission vor Ablauf eines Jahres nicht verlassen. Der Rücktritt darf nur auf Ende eines Schulhalbjahres erfolgen, und die Demission ist spätestens zwei Monate vor dem 1. Mai oder dem 1. November der Schulkommission einzureichen.

Demjenigen, welcher dieser Bestimmung zuwiderhandelt, um eine andere Lehrstelle zu versehen, kann, durch Verfügung des Regierungsrates, der Staatsbeitrag ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 37. Wenn eine Lehrstelle im Laufe eines Schulhalbjahres ledig wird, oder wenn eine erledigte Stelle nicht rechtzeitig definitiv besetzt werden kann, sowie bei Krankheit des Lehrers, hat die Schulkommission für provisorische Führung der Schule zu sorgen und für ihre dahерigen Anordnungen die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Eine provisorisch besetzte Stelle ist dann rechtzeitig wieder auszuschreiben, so dass auf Beginn des nächsten Halbjahres eine definitive Besetzung erfolgen kann.

b. Pflichten und Rechte des Lehrers.

§ 38. Die Primarlehrer haben die Pflicht, durch Unterricht, Zucht und gutes Beispiel an der Erfüllung des Schulzweckes zu arbeiten.

Sie haben die Schulstunden streng und gewissenhaft einzuhalten und während denselben ihre ganze Zeit und Kraft der Schule zu widmen.

Die Lehrer sind verpflichtet, den Unterricht so einzurichten, dass die Kinder mit Hausaufgaben nicht überbürdet werden.

Sie haben die schriftlichen Aufgaben sorgfältig zu korrigiren.

§ 39. Sie haben in und ausserhalb der Schule in jeder Hinsicht auf Ordnung, Anstand, Reinlichkeit und gute Körperhaltung zu dringen. Kinder, welche mit ansteckenden Krankheiten oder mit Ungeziefer behaftet sind, haben sie wegzuweisen.

Sie führen über alles, was der Schule als Eigentum gehört, ein genaues Verzeichnis.

Die Lehrer sind überhaupt verpflichtet, jeden Mangel und jeden Übelstand in ihren Schulen der Ortsschulkommission anzuseigen.

§ 40. Die Übernahme einer Gemeindebeamung, welche zum Lehrer in einem Überordnungsverhältnis steht, ist unzulässig, ebenso die Übernahme einer Beamung, oder die Betreibung einer Nebenbeschäftigung, welche die Schule oder das Ansehen des Lehrers beeinträchtigen.

Die Lehrer sind gehalten, der Schulkommission Anzeige zu machen, wenn sie einen Nebenberuf annehmen und betreiben. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

Dagegen dürfen ihnen, ohne ihre Zustimmung, ausser den ihnen gesetzlich obliegenden, keine weiteren Verpflichtungen als die in der Ausschreibung angegebenen auferlegt werden. Vorbehalten bleibt ein etwaiger von der Schulkommission angeordneter Fächeraustausch, welchem sich jeder Lehrer zu fügen hat.

§ 41. Die Lehrer sind verpflichtet, mindestens alle drei Monate, jedem Schüler ein Zeugnis über Betragen, Fortschritte und Schulbesuch zu handen der Eltern oder ihrer Stellvertreter auszustellen und sich dasselbe von diesen unterschrieben wieder vorweisen zu lassen.

§ 42. Sie wohnen allen Verhandlungen der Schulkommission, bei welchen weder sie selbst noch einer ihrer Kollegen persönlich beteiligt ist, mit beratender Stimme bei.

In grösseren Ortschaften kann sich, im Einverständnis mit der Schulkommission, die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten lassen.

c. Beschwerden.

§ 43. Die Lehrer stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission. Sie haben innert den Schranken der Gesetze und Verordnungen die Weisungen der Schulbehörden zu befolgen. Im übrigen sind sie in der Ausübung ihres Berufes, namentlich auch in den Grenzen des Unterrichtsplanes in Bezug auf die Lehrmethode, selbständig. In der Schule selbst oder sonst in Gegenwart von Schülern dürfen ihnen keine Rügen gemacht werden.

§ 44. Beschwerden von Eltern oder andern Personen gegen den Lehrer werden der Schulkommission, Beschwerden der letztern gegen denselben, sowie von Eltern gegen die Schulkommission werden dem Schulinspektor eingereicht. Jede Beschwerde ist den Beteiligten sofort zu eröffnen.

§ 45. In allen Fällen, in welchen die Beschwerde die Einstellung oder Abberufung des Lehrers zur Folge haben könnte, wird dieselbe sofort mit dem Gutachten des Schulinspektors der Erziehungsdirektion überwiesen.

In den andern Fällen sind die Beschwerden durch die Schulkommission bzw. den Schulinspektor zu erledigen.

Den Beteiligten steht der Rekurs an die Erziehungsdirektion zu.

§ 46. Die Einstellung, Abberufung oder Entsetzung von Primarlehrern geschieht nach den darauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. Missverhältnisse zwischen Lehrer, Gemeinde und Schulkommission, die jede gesegnete Wirksamkeit des erstern hemmen und sich nicht auf andere Weise heben lassen, bilden einen bestimmten Abberufungsgrund. Die Amtsentsetzung hat stets die Streichung aus dem Lehrerstande zur Folge, die Abberufung dagegen nur die Entfernung von der wirklich innegehabten Stelle.

§ 47. Wenn das Wohl der Schule es dringend verlangt, kann die Schulkommission dem Lehrer, gegen den eine Beschwerde eingelangt ist, provisorisch ersetzen. Diese Verfügung unterliegt ebenfalls der Genehmigung der Erziehungsdirektion nach eingeholtem Gutachten des Schulinspektors.

§ 48. Beschwerden des Lehrers gegen die Schulkommission werden durch die Erziehungsdirektion erledigt.

d. Versetzung in Ruhestand.

§ 49. Der Staat kann solche Primarlehrer, welche infolge der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im Stande sind, nach 30jährigem Dienst an öffentlichen Primarschulen des Kantons, in besondern Fällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen, mit einem Leibgeding, welches je nach der Zahl der Dienstjahre Fr. 280 bis 400 beträgt, in den Ruhestand versetzen. Dieselbe Vergünstigung kann der Lehrerin nach 20 Jahren gewährt werden.

Der Grossen Rat kann durch Dekret die Pensionirung der Lehrerschaft nach dem Grundsatz der obligatorischen Versicherung und unter finanzieller Beteiligung der Lehrer selbst einführen, sofern der vom Staate hiefür zu leistende Beitrag die Auslagen für die hievor bestimmte Pensionirung nicht übersteigt.

§ 50. Der Regierungsrat kann den Beitritt zur bernischen Lehrerkasse für jeden Primarlehrer des Kantons obligatorisch erklären unter der Voraussetzung, dass dieselbe zweckentsprechend organisirt wird und die Statuten der Genehmigung des Regierungsrates unterbreitet werden.

Der obligatorische Beitritt zur bernischen Lehrerkasse kann auch ausgedehnt werden auf die Lehrer an Mittelschulen, Seminarien oder andern staatlichen Unterrichtsanstalten, sowie auf die Schulinspektoren. Ausgenommen sind die Hochschullehrer.

*3. Der Schüler.**a. Auftreten und Betragen.*

§ 51. Jeder Schüler ist zu Ordnung und Reinlichkeit, Höflichkeit und Gehorsam verpflichtet.

§ 52. Der Schüler, welcher an Leib und Kleidung unsauber in die Schule kommt oder überhaupt sich in einem unanständigen Zustand vorstellt, kann zurückgewiesen werden, unter sofortiger Anzeige an die Eltern.

§ 53. Ansteckende Krankheiten schliessen den damit behafteten Schüler bis zur völligen Genesung von der Schule aus; weitergehende Verfügungen der Schulkommission, sowie der Sanitätsbehörde, bleiben vorbehalten.

§ 54. Schüler können, wenn dies notwendig erscheint, in eine Besserungsanstalt versetzt werden. Die Versetzung in eine Besserungsanstalt wird durch den Regierungsrat auf Antrag der Gemeindebehörden verfügt. Wenn die Gemeindebehörden in der Anwendung dieser Massregel säumig sind, so kann der Regierungsrat von Amtes wegen einschreiten.

§ 55. In die Schule sollen nur bildungsfähige Kinder aufgenommen werden. Blödsinnige sind vom Schulbesuch gänzlich zu dispensiren.

Taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder müssen, wenn sie bildungsfähig sind und nicht in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden können, in Spezialanstalten oder -Klassen untergebracht werden.

Der Staat sorgt dafür, dass diese Anstalten den besondern Bedürfnissen genügen.

An die Besoldungen und die Altersversorgung der Lehrer solcher Anstalten, welche nicht vom Staate unterhalten werden, kann derselbe einen Beitrag leisten.

§ 56. Alle Schüler, die Knaben bis zur Rekrutenaushebung, die Mädchen bis zum Austritt aus der Primarschule, sind verpflichtet, das Schulbüchlein, in welchem ihre Zeugnisse, sowie die Angaben betreffend den Schulbesuch eingetragen werden, sorgfältig aufzubewahren.

b. Die Schulzeit.

§ 57. Jedes Kind, welches vor dem 1. Januar das sechste Jahr zurückgelegt hat, ist auf den Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Immerhin können Kinder, welche das sechste Altersjahr vor dem 1. April zurückgelegt haben, auf Verlangen der Eltern ebenfalls auf den 1. April in die Schule eintreten. Das Schuljahr beginnt mit dem 1. April. Geistig oder körperlich ungenügend entwickelte Kinder können auf Begehrungen der Eltern und durch Verfügung der Schulkommission um ein Jahr zurückgestellt werden.

§ 58. Eltern, welche mit ihren Kindern den Wohnort zeitweise verlassen, haben sich bei ihrer Rückkehr darüber auszuweisen, dass die Kinder unterdessen eine Schule besucht haben. Ebenso sind die Eltern schulpflichtiger Kinder, welche ausserhalb des Kantons sich aufhalten, verpflichtet, der Schulkommission ihres Wohnortes nachzuweisen, dass dieselben die Schule besuchen.

Die Bestimmungen der §§ 65 u. ff. finden, im Falle des ungenügenden Nachweises, Anwendung.

§ 59. Die Schulzeit dauert in der Regel 9 Jahre. Die Gemeinden können jedoch die achtjährige Schulzeit einführen.

§ 60. Bei der neunjährigen Schulzeit wird wenigstens 34 Wochen Schule gehalten. Die jährliche Stundenzahl beträgt in den drei ersten Schuljahren wenigstens 800, in den übrigen wenigstens 900. Kinder, von denen durch eine Prüfung konstatirt ist, dass sie ihr Primarschulpensum erfüllt haben, dürfen nach Ablauf des achten Schuljahres aus der Schule entlassen werden.

Bei der achtjährigen Schulzeit wird wenigstens 40 Wochen Schule gehalten. Die jährliche Schulzeit beträgt im ersten, zweiten und achten Schuljahre 900 und in den übrigen 1100 Stunden, Turnen und Handarbeiten überall inbegriffen. Die Mädchen sind gehalten, die Arbeitsschule oder eine allfällig bestehende Mädchen-Fortbildungsschule oder Haushaltungsschule noch ein Jahr lang zu besuchen.

§ 61. Die wöchentliche Stundenzahl darf in den drei ersten Schuljahren nicht über 27 und in den übrigen nicht über 33 ansteigen.

Auf einen Tag dürfen in den drei ersten Schuljahren nicht über 5 und in den übrigen nicht über 6 Schulstunden fallen.

Zwischen den Unterrichtsstunden sollen durch die Schulkommission zu bestimmende Unterbrechungen stattfinden.

Innert der durch die vorstehenden Bestimmungen gezogenen Schranken sind die Schulkommissionen in der Verteilung der Schulzeit frei.

§ 62. Wo der Unterricht abteilungsweise erteilt wird, kann, soweit es nötig ist, um denselben sachgemäss einzurichten, die wöchentliche Stundenzahl vermindert werden. Die Stundenpläne sind in diesem Falle der Erziehungsdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 63. Bei der neunjährigen Schulzeit sind denjenigen Kindern, welche den reformirten kirchlichen Religionsunterricht besuchen, von obiger Schulzeit nötigenfalls im Winter wöchentlich zwei halbe Tage zu diesem Zwecke freizugeben. Wenn in einer Schule die Zahl der Katechumenen überwiegt, so kann die Schule selbst durch Beschluss der Schulkommission an diesen zwei Halbtagen ausgesetzt werden. Der kirchliche Religionsunterricht ist so anzusetzen, dass die Schule keine weitere Einbusse erleidet.

In den katholischen Gemeinden kann zur Vorbereitung auf die Kommunion eine Woche freigegeben werden.

c. Unfleissiger Schulbesuch.

§ 64. Die Eltern oder deren Vertreter sind unter Verantwortlichkeit verpflichtet, die ihrer Obhut anvertrauten Kinder fleissig in die Schule zu schicken.

Derjenige, der während der Schulzeit ein schulpflichtiges Kind durch irgend eine Beschäftigung vom Schulbesuch abhält, ist im gleichen Masse strafbar, wie die Eltern.

§ 65. Der Schulbesuch wird vom Lehrer in einem dazu eingerichteten Rodel kontrollirt.

Wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse während eines Monats im Winter und innert vier Schulwochen im Sommer einen Zehntel der Unterrichtsstunden überschreiten, so soll Anzeige an den Regierungsstatthalter erfolgen.

§ 66. Die Schulkommission hat, unter persönlicher Verantwortlichkeit ihrer Mitglieder, innert den nächsten acht Tagen nach Ablauf der im § 65 festgesetzten Periode die im Schulrodel vom Lehrer bezeichneten Abwesenheiten zu prüfen und zu berechnen und sofort die Anzeigen zu machen. Dieselben sind vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen und mit Datum im Schulrodel anzumerken. Als abwesend wird auch derjenige betrachtet, der gemäss § 52 fortgewiesen wird.

§ 67. Die Anzeigen der Schulkommissionen an die zuständige Behörde haben bis zur Leistung des Gegenbeweises volle Beweiskraft und sind ohne Zögerung zur Beurteilung zu überweisen.

Auf die erste Anzeige während eines Schuljahres sind die Fehlbaren, je nach der geringern oder grössern Zahl von Abwesenheiten, mit Fr. 3 bis 6 zu bestrafen. In jedem Wiederholungsfall innert des gleichen Schuljahres ist die Busse jeweilen zu verdoppeln.

Den betreffenden Schulkommissionen sind die ausgefällten Urteile sofort anzugeben.

§ 68. Geht aus den Umständen hervor, dass ein Kind fortgesetzt der Schule entzogen wird, so ist im zweiten Rückfall, insofern sich derselbe innert Jahresfrist seit der Verbüßung der letzten Strafe ereignet, Gefängnisstrafe von 48 Stunden bis 20 Tage zu verhängen.

Im neuen Rückfall innert Jahresfrist, seit der Verbüßung der Gefängnisstrafe, hat die Schulkommission die Anzeige dem Regierungsrate einzusenden, der gegen den Fehlenden die Versetzung in eine Arbeitsanstalt verfügen kann.

d. Entschuldigungsgründe.

§ 69. Als Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse gelten namentlich Krankheit des Kindes, unter Umständen auch Krankheit und Todesfälle in der Familie und sehr ungünstige Witterung, insofern Schwächlichkeit der Kinder oder grössere Entfernung vom Schulhause den Schulbesuch den Kindern unmöglich machen.

§ 70. Die Entschuldigungsgründe sind dem Lehrer mitzuteilen.

Die Schulkommission entscheidet nach Äusserung des Lehrers unter ihrer Verantwortlichkeit über die angegebenen Entschuldigungen.

II. Die erweiterte Oberschule.

§ 71. Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der Oberklassen oder neben denselben eine erweiterte Oberschule zu errichten.

Hinlänglich befähigte Oberschüler solcher Gemeinden, in welchen sich weder eine Sekundarschule noch eine erweiterte Oberschule befindet, sind, wenn sie sich zum Besuche eines dreijährigen Kurses verpflichten, zum Besuche der nächstgelegenen Oberschule berechtigt, und ihre Gemeinde hat das Betrefffnis der Kosten zu bezahlen.

§ 72. Die Schulzeit beträgt jährlich wenigstens 36 Wochen zu 24 bis 33 Stunden.

§ 73. Zu den in § 25 erwähnten Fächern kommen für die erweiterte Oberschule noch als obligatorische hinzu: das Wichtigste aus der allgemeinen Geographie und Geschichte, Naturkunde und Französisch bzw. Deutsch.

§ 74. Die Lehrer solcher Schulen müssen, ausser dem Primarlehrerpatent, auch ein Fähigkeitszeugnis für französische bzw. deutsche Sprache besitzen.

Ihre Besoldung beträgt wenigstens Fr. 400 mehr als das Minimum; der Staat trägt die Hälfte der Besoldungserhöhung über das gesetzliche Minimum.

§ 75. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die erweiterte Oberschule Anwendung.

III. Die Fortbildungsschule.

§ 76. Jede Gemeinde kann die nötige Zahl von Fortbildungsschulen errichten. Es können sich auch mehrere Gemeinden behufs Errichtung gemeinsamer Fortbildungsschulen vereinigen.

§ 77. Der Fortbildungsschule sind von der Gemeinde die nötigen Räumlichkeiten samt Beheizung und Beleuchtung, die Gerätschaften, die gemeinsamen Lehrmittel etc. zur Verfügung zu stellen.

§ 78. Auf Fortbildungsschüler aus bedürftigen Familien ist der § 17 dieses Gesetzes anwendbar.

§ 79. Der Staat beteiligt sich an den Kosten der Fortbildungsschule durch Übernahme der Hälfte der Lehrerbesoldungen.

§ 80. Wenn eine Gemeinde die Errichtung einer Fortbildungsschule beschlossen hat, so ist dieselbe für alle innerhalb dieser Gemeinde wohnenden Jünglinge, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch, insofern sie in dieser Zeit nicht eine höhere Lehranstalt oder eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen.

Der Austritt aus der Fortbildungsschule kann jedoch einem Schüler gestattet werden, wenn er sich durch eine Prüfung über genügende Kenntnisse in den obligatorischen Fächern ausweist.

§ 81. Der Schulunfleiss ist strafbar; jede unentschuldigte Abwesenheit wird mit einer Busse von 20 Cts. per Stunde bestraft.

In Bezug auf die Verantwortlichkeit betreffend den Schulbesuch hat der Richter zu untersuchen, ob die in § 64 genannten Personen oder der Schüler selbst den Schulunfleiss verursacht haben.

Die Bestimmungen von § 68 sind auch auf die Fortbildungsschule anwendbar.

§ 82. Allfällige von Gemeinden organisirte Fortbildungsschulen für Töchter, sowie Haushaltungsschulen oder -Kurse sind unter der Voraussetzung einer zweckmässigen Organisation vom Staate in gleicher Weise zu unterstützen, wie die Fortbildungsschulen für Jünglinge.

§ 83. Jede Gemeinde hat über die Ordnung ihrer Fortbildungsschule ein vom Regierungsrate zu genehmigendes Reglement zu erlassen.

IV. Die Privatschulen.

§ 84. Die Privatschulen, in welchen Primarunterricht oder für schulpflichtige Kinder bestimmter Sekundarunterricht erteilt wird, bedürfen der Bewilligung der Erziehungsdirektion und stehen unter derselben staatlichen Aufsicht, wie die öffentlichen Schulen.

Die Bewilligung kann jedoch nicht verweigert werden, wenn der Bewerber sich über Befähigung und unbescholtenen Ruf ausweist.

Sinken die Leistungen dauernd unter diejenigen der öffentlichen Primarschulen, so ist die Bewilligung zurückzuziehen.

§ 85. Eltern oder Pflegeeltern, welche ihre Kinder in eine nicht anerkannte Schule schicken, sind den in § 68 aufgestellten Strafbestimmungen unterstellt.

§ 86. Der Schulbesuch wird in der Privatschule wie in der öffentlichen kontrolliert, und der Schulunfleiss unterliegt den gleichen Strafbestimmungen. Die Bestimmung des § 56 ist auch auf die Schüler der Privatschulen anwendbar.

§ 87. Die Vorsteher von Privatschulen haben jährlich bis spätestens Ende April der Schulkommission des Ortes, wo ein Kind schulpflichtig ist, ein Verzeichnis der ihre Schule besuchenden Kinder, mit Angabe des Geburtsjahres und der Namen der Eltern, einzusenden.

Wenn sie im Laufe des Schuljahres schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sie innert 3 Tagen der betreffenden Schulkommission Anzeige davon zu machen.

Die Vorsteher von Privatschulen sind für die Folgen der Unterlassung verantwortlich.

§ 88. Der Unterricht, welchen die Eltern ihren Kindern selbst erteilen oder zu Hause erteilen lassen, ist keiner Bewilligung unterworfen. Doch hat der Schulinspektor jederzeit das Recht, diese Kinder zu prüfen oder durch einen angestellten Lehrer prüfen zu lassen. Sie können verpflichtet werden, öffentliche Prüfungen mit den Schülern ihrer Altersstufe zu bestehen. Stellen sich dieselben zur Prüfung nicht oder erweist sich der Unterricht als ungenügend, so unterliegen die in § 64 genannten Personen den Strafbestimmungen des § 68.

C. Behörden.

I. Gemeindebehörden.

§ 89. Die öffentliche Primarschule, die erweiterte Oberschule, sowie die Fortbildungsschule stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission.

§ 90. Die Schulkommission besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern.

Wählbar in dieselbe ist jeder Bürger, welcher das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und in bürgerlichen Ehren steht.

§ 91. Personen, die mit dem Lehrer bis und mit dem dritten Grade verwandt oder verschwägert sind, können nicht Mitglieder der Schulkommission sein.

§ 92. Die Schulkommission wird auf eine Amtsduer von vier Jahren durch die zuständige Gemeindebehörde gewählt.

In Gemeinden, welche in mehrere Schulkreise eingeteilt sind, kann die Wahl der Kommission den stimmfähigen Bürgern des Schulkreises übertragen werden.

§ 93. Die Schulkommission wählt ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar und bestimmt die Form ihrer Verhandlungen.

Sie tritt während der Schulzeit wenigstens jeden Monat einmal zusammen; ihre Verhandlungen werden protokolliert.

§ 94. Die Schulkommission ist die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Schule. Als solcher liegt ihr ob, dafür zu sorgen, dass alle bildungsfähigen, schulpflichtigen Kinder die Schule fleissig besuchen und dass der Schulunfleiss streng geahndet, überhaupt das Wohl und Gedeihen der Schule in jeder Beziehung gefördert werde.

§ 95. Sie führt die Aufsicht über die Lehrer und trifft die nötigen Massnahmen, damit die Schule nie unbesetzt sei.

Sie ist befugt, unter Anzeige an den Schulinspektor, dem Lehrer einen Urlaub bis auf 14 Tage zu gewähren und während seiner Abwesenheit für eine angemessene Vertretung zu sorgen.

§ 96. Die Schulkommission wacht über den gehörigen Unterhalt und die zweckmässige Benutzung des Schulhauses, der Schulgerätschaften und Lehrmittel, sowie über pünktliche Erfüllung der Leistungen, welche der Schulgemeinde gegenüber Schule und Lehrer auferlegt sind. Es ist ihr von der Schulgemeinde der nötige Kredit zu bewilligen.

§ 97. Sie besucht wenigstens alle vier Wochen einmal durch wenigstens zwei ihrer Mitglieder die Schule und wohnt allen Inspektionen und Prüfungen bei. Die bezüglichen Besuche werden im Schulrodel eingetragen.

Sie bestimmt die Ferien (§ 60) und allfällige öffentliche Prüfungen.

§ 98. Die Mitglieder der Schulkommission sind persönlich für die treue Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich und haften der Schulgemeinde für allen Schaden, der durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit erwächst.

§ 99. Wenn die Schulkommission in den Schulbesuchen und in der Handhabung der Gesetzesbestimmungen betreffend Bestrafung des Schulunfleisses nachlässig ist, so kann der Regierungsrat nach zweimaliger fruchtloser Warnung verfügen, dass die Gemeinde dem Staate den Staatsbeitrag ganz oder teilweise zurückzuvergütten habe.

II. Staatsbehörden.

1. Schulinspektor.

§ 100. Für die technische Aufsicht über die öffentlichen Primarschulen, die Fortbildungsschulen und die Privatschulen werden höchstens 12 Primarschulinspektoren gewählt, und demgemäß wird der Kanton in entsprechende Primarschul-Inspektoratskreise eingeteilt.

§ 101. Die Primarschulinspektoren werden vom Regierungsrat auf vier Jahre gewählt. Durch ein Dekret des Grossen Rates wird die Zahl und die Besoldung derselben, sowie die Einteilung des Kantons in Kreise festgesetzt.

§ 102. In einem durch den Regierungsrat zu erlassenden Reglemente soll die Aufgabe der Schulinspektoren genauer umschrieben und präzisiert werden. Dabei ist namentlich festzusetzen, dass die Schulinspektoren das Hauptgewicht auf das erzieherische und allgemein bildende Moment des Unterrichts legen sollen. Dem Lehrer ist Gelegenheit zu geben, sich bei der Inspektion aktiv zu beteiligen. Bei Beurteilung der Leistungen einer Schule ist auf die örtlichen Verhältnisse und die besondern Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen hat, gebührend Rücksicht zu nehmen. Zu den Inspektionen sind die Schulkommissionen rechtzeitig einzuladen; denselben ist gestattet, besondere Inspektionen zu verlangen.

2. Erziehungsdirektion.

§ 103. Die Erziehungsdirektion führt die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen, sowie über die Behörden und Gemeinden. Sie ist jederzeit befugt, zu nötigen Erhebungen in einer Schule Delegirte abzuordnen.

Es dürfen keine Lehrmittel in der Schule verwendet werden, die nicht vom Regierungsrat genehmigt worden sind.

Die Erziehungsdirektion sorgt in der Regel auf dem Wege der freien Konkurrenz für Erstellung guter Lehrmittel. Sie hat für Schul- und Turngeräte Normalien aufzustellen.

Der Staat übernimmt den Verlag der obligatorischen Lehrmittel. Bei Hingabe der Lieferungen ist vor allem die bernische Produktion möglichst zu berücksichtigen.

§ 104. Es ist der Erziehungsdirektion gestattet, in Berücksichtigung vorhandener lokaler Schwierigkeiten und Bedürfnisse in Bezug auf die innere Einrichtung der Schule und auf die Schulstunden und Schulwochen besondere Ausnahmen zu gestatten.

Ebenso ist sie berechtigt, in besondern Fällen Kinder zeitweise vom Schulbesuch zu dispensiren.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 105. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Gemeindebesoldungen dürfen nicht um mehr als Fr. 100 herabgesetzt werden.

§ 106. Sämtliche Schulkommissionen und Schulinspektoren sind auf 1. Januar 1895 neu zu wählen.

§ 107. Der Regierungsrat und die Erziehungsdirektion erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Reglemente. Die mit Rücksicht auf § 6 des gegenwärtigen Gesetzes nötige Revision des Gesetzes über die Schulsynode wird durch Dekret des Grossen Rates stattfinden.

§ 108. Das gegenwärtige Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk mit dem 1. Oktober 1894 in Kraft, jedoch mit dem Vorbehalt, dass der Grosse Rat ermächtigt wird, den Zeitpunkt der Anwendung folgender Bestimmungen festzusetzen:

1. § 14, Ziffer 3: Die Herabsetzung der Gemeindebesoldung von Fr. 550 auf Fr. 450 darf erst eintreten, wenn das Maximum der Staatszulage ausgerichtet wird;
2. § 27, erster Satz, betreffend Staatszulage, und letzter Satz, betreffend Kosten der Stellvertretung.

Die Staatszulagen werden vom 1. Januar 1895 an vorläufig wie folgt ausgerichtet:

a. an patentirte Lehrer und Lehrerinnen:

Dienstjahre	Lehrer	Lehrerinnen
vom 1. bis und mit dem 5.	Fr. 300	Fr. 200
" 6. " " " 10.	" 450	" 250
" 10. Dienstjahre an	" 600	" 300

b. an unpatentirte Lehrer und Lehrerinnen Fr. 100;

3. § 29, zweiter Satz, betreffend Beitrag an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel;

4. § 79, betreffend Staatsbeitrag an die Kosten der Fortbildungsschule.

Die vollständige Anwendung obiger Bestimmungen muss jedoch bis zum 1. Januar 1897 durchgeführt sein.

Sollten bis zum 31. Dezember 1896 die zur vollständigen Durchführung des Gesetzes erforderlichen Mittel nicht vorhanden sein, so ist der Grosse Rat befugt, auf die Dauer von höchstens fünf Jahren eine besondere Steuer bis zu $\frac{3}{10}\%$ zu beschliessen.

§ 109. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Organisation des Volksschulwesens vom 24. Juni 1856, soweit dasselbe die Primarschulen betrifft;
2. das Gesetz über die öffentlichen Primarschulen vom 1. Mai 1870;
3. die Verordnung über die Schulinspektorate vom 15. Oktober 1870;
4. die §§ 2 bis 32 des Reglements über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden vom 5. Januar 1871;
5. das Gesetz über die Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen vom 31. Okt. 1875;

6. die Verordnung vom 28. Mai 1879 über die Ausführung des Art. 27, zweites Lemma, der Bundesverfassung vom 27. Mai 1874;
 7. die Verordnung über die Prüfungen beim Austritt aus der Primarschule vom 22. Januar 1880;
 8. das Gesetz über den Privatunterricht vom 24. Dezember 1832, soweit das-selbe den Primarunterricht betrifft;
 9. die Verordnung über die Leibgedinge vom 3. Juli 1872;
 10. alle übrigen mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen.
-

2. 2. Gesetz über die Schulsynode des Kantons Bern vom 2. November 1848, abgeändert durch das Primarschulgesetz vom 6. Mai 1894 und durch Dekret des Grossen Rates. (Vom 19. November 1894.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Art. 87 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und der §§ 6 und 107 des Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894 und in Abänderung des Gesetzes über die Schulsynode des Kantons Bern vom 2. November 1848;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Schulsynode besteht aus Abgeordneten, welche von den stimmfähigen Bürgern des Kantons gewählt werden.

Wählbar in die Schulsynode ist jeder nach der Verfassung stimmfähige Bürger.

§ 2. Auf je 5000 Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Abgeordneter in die Schulsynode gewählt. Eine Bruchzahl über 2500 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht in den Grossratswahlkreisen. Be-züglich der in den einzelnen Kreisen zu wählenden Anzahl von Abgeordneten macht die eidgenössische Volkszählung Regel.

Die Einberufung der Wähler zu den Synodalwahlen erfolgt durch eine Verordnung des Regierungsrates, welche spätestens drei Wochen vor der Wahlver-handlung durch Einrücken ins Amtsblatt bekannt zu machen ist.

Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung der Schulsynode statt. Die Amtsdauer beginnt mit dem 1. Januar, erstmals mit dem 1. Januar 1895.

§ 3. Die Schulsynode wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren einen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern.

§ 4. Die Schulsynode versammelt sich ordentlicherweise einmal jährlich, ausserordentlicherweise auf den Ruf der Erziehungsdirektion, auf ihren eigenen Beschluss oder auf Antrag des Vorstandes.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Der Erziehungsdirektor oder ein von diesem zu ernennender Stellvertreter wohnt denselben mit beratender Stimme bei.

§ 5. Die Schulsynode behandelt diejenigen Gegenstände, welche ihr von der Erziehungsdirektion oder dem Vorstand zugewiesen werden, und kann von sich aus Schulsachen beschlagende Wünsche und Anträge an die Staatsbehörden gelangen lassen.

§ 6. Über alle Gesetze und allgemeinen Verordnungen, welche den Unter-richt und die innere Einrichtung aller öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der Hochschule, beschlagen, muss, bevor sie erlassen werden, das Gutachten der Schulsynode oder des Vorstandes eingeholt werden.

§ 7. Wenn die Staatsbehörde ein Gutachten der Synode verlangt, so hat der Vorstand den Gegenstand vorzuberaten.

§ 8. Der Vorstand hat der Synode jedesmal vor ihrer Erneuerung einen Bericht über die Verhandlungen abzustatten. Dieser soll, in beiden Sprachen gedruckt, dem Erziehungsdirektor und den Mitgliedern der Synode mitgeteilt werden.

§ 9. Die Mitglieder der Schulsynode erhalten für ihre Sitzungen und Reisen die gleichen Entschädigungen wie die Mitglieder des Grossen Rates.

§ 10. Dieses durch Dekret des Grossen Rates abgeänderte Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird beauftragt, die erforderlichen Reglemente zu erlassen.

3. a. Gesetz betreffend Errichtung einer Frauenarbeitsschule. (Vom 11. Oktober 1894.)

Der Grosse Rat des Kantons Baselstadt, in der Absicht, gemäss den §§ 11 und 12 der Verfassung vom 2. Dezember 1889 die Ausbildung des weiblichen Geschlechts für Haus und Beruf zu fördern, beschliesst:

§ 1. Der Staat errichtet unter dem Namen „Frauenarbeitsschule Basel“ eine öffentliche Unterrichtsanstalt, welche die Aufgabe hat, Frauen und Mädchen durch theoretischen und praktischen Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und in der Führung eines Hauswesens für den häuslichen Beruf oder für den Erwerb, sowie Arbeitslehrerinnen oder Lehrerinnen an Koch- und Haushaltungsschulen gründlich auszubilden.

§ 2. Die Frauenarbeitsschule ist dem Erziehungsdepartement unterstellt.

Zur Leitung der Anstalt wird eine Inspektion, bestehend aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, bestellt, welche vom Regierungsrat auf eine Amts dauer von drei Jahren gewählt wird.

Der Inspektion ist eine Frauenkommission von sieben Mitgliedern beigegeben, die von der Inspektion auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird und deren Obliegenheiten durch eine vom Erziehungsrat auf Antrag der Inspektion zu erlassende Ordnung festgesetzt werden.

§ 3. Der Unterricht wird in Kursen erteilt, deren Dauer sechs Monate nicht übersteigt, und umfasst folgende Gegenstände: 1. Weissnähen, 2. Maschinennähen, 3. Kleidermachen, 4. Weissticken, 5. Buntsticken, 6. Filet-, Häkel-, Knüpf- und ähnliche Arbeiten, 7. Flicken, Verstechen, Stopfen, 8. Glätten, 9. Putzmachen, 10. Zeichnen, 11. Rechnen und Buchführung, 12. Pädagogik und Methodik des Arbeitsunterrichts, 13. Gesundheitslehre und Krankenpflege, 14. Koch- und Haushaltungskunde.

Nach Bedürfnis kann die Inspektion innerhalb der Grenzen des Budgets mit Genehmigung des Erziehungsrates weitere Lehrgegenstände vorübergehend oder dauernd einführen. Neue Lehrgegenstände, welche dauernd eingeführt werden, unterliegen nach einer Probezeit von zwei Jahren der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 4. Zur Aufnahme ist das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz der nötigen Vorkenntnisse erforderlich.

Auswärts Wohnenden kann die Aufnahme bewilligt werden, wenn sie im Besitz guter Zeugnisse sind und durch ihre Aufnahme nicht die Anstellung einer Gehilfin oder die Errichtung einer neuen Abteilung nötig wird. (§ 6.)

§ 5. Der Unterrichtsplan, das Lehrziel und die Schulordnung werden vom Erziehungsrat auf Antrag der Inspektion erlassen. Die Schulordnung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 6. Die Zahl der Schülerinnen in den einzelnen Klassenabteilungen beträgt, je nach der Natur der Fächer, 12—25; übersteigt die Zahl der Schülerinnen die in der Schulordnung für die einzelnen Fächer festgesetzte Maximalzahl, so kann die Inspektion der Lehrerin eine Gehilfin beigeben oder mit Genehmigung des Erziehungsrates eine neue Abteilung bilden.

§ 7. Der Unterricht der Frauenarbeitsschule ist unentgeltlich. Die Schülerinnen des Koch- und Haushaltungskurses haben ein von der Inspektion festzusetzendes angemessenes Kostgeld zu bezahlen; doch können von der Inspektion auch unentgeltliche Koch- und Haushaltungskurse eingerichtet werden.

Die Kosten für Arbeits-, Schreib- und Zeichnungsmaterialien sind von den Schülerinnen zu tragen; doch können diese Kosten unbemittelten Schülerinnen durch die Inspektion ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8. Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Schule liegt einem Vorsteher oder einer Vorsteherin ob, welchen auch die Erteilung von Unterricht an der Anstalt oder an einer andern hiesigen öffentlichen Schule übertragen werden kann. Die Jahresbesoldung eines Vorstehers beträgt Fr. 6000, die einer Vorsteherin Fr. 4000 bis Fr. 5000.

§ 9. Die Besoldung der Lehrer beträgt Fr. 130 bis Fr. 250 für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr; die Besoldung der Lehrerinnen Fr. 60 bis Fr. 100, in Ausnahmefällen bis Fr. 140, die Besoldung der Gehilfinnen Fr. 50 bis Fr. 90.

§ 10. Beziiglich der Wahl des Vorstehers, bezw. der Vorsteherin und des Lehrpersonals, sowie der übrigen Lehrerverhältnisse gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 21. Juli 1880 (§§ 76—84, 86, 90—97, 100—103).

Übergangsbestimmungen.

§ 11. Dem Regierungsrate wird auf Rechnung des Jahres 1894 ein Kredit von Fr. 12,000 eröffnet für die baulichen Veränderungen und die notwendigen Mobiliaranschaffungen im Schulgebäude zum Sessel.

§ 12. Dem Regierungsrat wird Vollmacht erteilt und der notwendige Kredit bewilligt, um mit dem Vorstand der Gemeinnützigen Gesellschaft einen Vertrag abzuschliessen betreffend Übernahme der bisherigen Frauenarbeitsschule und Miete des Gebäudes Stapfelberg 7.

4. 4. Gesetz betreffend die Einführung der obligatorischen Bürgerschule. (Vom 28. November 1894.)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,
in Vollziehung des Art. 63 der Verfassung,
beschliesst:

§ 1. Jede Schulgemeinde ist verpflichtet, eine Bürgerschule zu errichten und für deren Ausstattung und Unterhaltung zu sorgen.

§ 2. Zum Eintritt in die Bürgerschule sind alle bildungsfähigen, der Gemeindeschule entlassenen Knaben schweizerischer Nationalität verpflichtet, die jeweilen bis zum 31. Dezember das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben.

Das Schülerverzeichnis wird vom Zivilstandsamte angefertigt, von der Ortspolizeibehörde jeweilen ergänzt und rechtzeitig der Schulpflege eingereicht.

§ 3. Von der Verpflichtung zum Besuche der Bürgerschule sind jedoch ausgenommen:

1. Bezirksschüler, so lange sie die Bezirksschule besuchen;
2. Schüler gewerblicher Fortbildungs- oder Handwerkerschulen, insofern sie den Unterricht der Bürgerschule im vollen Umfang geniessen, für die Dauer des Schulbesuches;
3. Schüler der höhern Lehranstalten.

§ 4. Die Pflicht zum Schulbesuche erstreckt sich auf die Dauer von drei vollständigen Winter-Halbjahrskursen.

§ 5. Einem Lehrer dürfen höchstens 30 Schüler zum gleichzeitigen Unterrichte zugeteilt werden.

Wenn in einer Gemeinde oder Ortschaft die Zahl der zum Besuch der Bürgerschule verpflichteten Knaben weniger als zehn beträgt, so ist der Anschluss an die Bürgerschule einer andern Gemeinde oder Ortschaft zu ermöglichen.

Im Streitfall entscheidet darüber der Regierungsrat.

§ 6. Der Unterricht wird von Anfang November bis Ende März in vier wöchentlichen Stunden erteilt, welche nach dem Ermessen der Schulpflege auf einen oder zwei Halbtage zu verlegen sind; auf keinen Fall aber darf der Unterricht auf die Zeit nach 7 Uhr abends ausgedehnt werden.

Der Jahreskurs schliesst mit einer Prüfung, für deren Vornahme der Bezirks-schulrat die nötigen Inspektoren bezeichnet. Dieselben haben ihm zu handen der Erziehungsdirektion Bericht zu erstatten und werden für ihre Bemühungen vom Staat angemessen entschädigt.

§ 7. Die Bürgerschulen stehen unter den nämlichen Aufsichtsbehörden wie die übrigen Schulen der Gemeinde.

Im Falle des Anschlusses einer Gemeinde oder Ortschaft an die Schule einer andern ist die Schulpflege des Schulortes die nächste Aufsichtsbehörde.

§ 8. Die Abwandlung der Schulversäumnisse findet nach Anleitung des Schulgesetzes statt.

Die Absenzen der Schüler, welche gewerbliche Fortbildungsschulen im Sinne des § 3 Ziff. 2 dieses Gesetzes besuchen, werden in gleicher Weise erledigt.

§ 9. Die Unterrichtsfächer sind:

1. Lesen, mündliche Wiedergabe des Gelesenen, Aufsatz;
2. praktisches Rechnen, mündlich und schriftlich;
3. Vaterlandskunde und Verfassungskunde.

§ 10. Die notwendigen Lehrkräfte werden alljährlich von der Schulpflege aus der Zahl der wahlfähigen Lehrer gewählt.

Jeder patentirte Lehrer einer Gemeinde ist zur Annahme einer Wahl verpflichtet.

Die Gemeinden haben einem Lehrer für den gesamten Unterricht eines Halbjahrkurses eine Mindestbesoldung von Fr. 100 auszurichten.

Der Staat leistet an die Besoldungen nach Massgabe des Art. 65 der Ver-fassung Beiträge von 20—50 %.

§ 11. Dieses Gesetz soll nach seiner Annahme in der Volksabstimmung durch den Regierungsrat vollzogen werden.

5. 5. Gesetz betreffend Abänderung des Art. 70 und Aufhebung des Art. 72 des Gesetzes vom 18. Juli 1882 über das höhere Unterrichtswesen. (Vom 23. November 1894.)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg,

im Hinblick auf Art. 70 und 72 des Gesetzes vom 18. Juli 1882 über das höhere Unterrichtswesen;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Inhaber eines Doktordiplomes der Rechte braucht keine anderen Diplome vorzuweisen, um zur Staatsprüfung für das Advokatenfach zugelassen zu werden.

Art. 2. Die praktische Schulung (stage) muss vor der Prüfung zur Erlangung eines Fähigkeitspatentes für den Advokaten-, sowie für den Notarberuf stattfinden.

Art. 3. Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Verfügungen sind aufgehoben.

Art. 4. Der Staatsrat ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und dieses tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Also beschlossen vom Grossen Rat, Freiburg den 23. November 1894.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

6. 1. Verordnung betreffend Schulgesundheitspflege. (Vom 25. Juli 1895.)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,
auf Antrag des Erziehungsrates, verordnet:

I. Schüler.

§ 1. Schuleintritt. Die Schulkommissionen haben dafür zu sorgen, dass alle Kinder der ersten Klasse 14 Tage nach Beginn der Schule durch einen Arzt untersucht werden. Derselbe bezeichnet in einem schriftlichen Bericht an die Schulbehörde erstens diejenigen Kinder, welche infolge mangelhafter körperlicher oder geistiger Entwicklung noch ein Jahr zurückzustellen sind, zweitens diejenigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Fehler aus der Schule gänzlich entlassen werden sollten.

Die Entscheidung in allen diesen Fällen ist Sache der Schulkommission.

§ 2. Ansteckende Krankheiten. Erkrankt ein Kind an Pocken, Scharlach, Croup oder Diphtheritis, so müssen sowohl dieses Kind, als auch Kinder, welche in einer Haushaltung oder in Räumlichkeiten wohnen, wo solche Krankheiten herrschen, vom Schul- oder Kirchenbesuch so lange ferngehalten werden, bis durch ein ärztliches Zeugnis die Erlaubnis zum Wiederbesuch nachgewiesen wird.

Bei Masern kommt diese Bestimmung nur bei bösartigen Epidemien zur Anwendung.

Kinder mit ekelhaften Hautkrankheiten, Läusen oder Krätze dürfen bis zu ihrer Heilung die Schule nicht mehr besuchen.

Kinder, deren Eltern für richtige Behandlung nicht sorgen wollen oder können, sind dem Präsidenten der Schulkommission zu verzei gen, welcher für die Behandlung zu sorgen hat.

II. Unterricht.

§ 3. Stundenplan. Die Unterrichtsfächer sollen so aufeinanderfolgen, dass zwischen anstrengendem und weniger anstrengendem Unterricht eine geeignete Abwechslung stattfindet. Fächer, welche das Denkvermögen mehr beanspruchen, sollen auf die ersten Stunden angesetzt werden.

Mehr als drei Stunden ununterbrochener Unterricht, auch wenn Pausen dazwischen treten, sind auf der Stufe der Primar- und Sekundarschule tunlichst zu vermeiden.

An den Knaben-, wie Mädchenprimarschulen sollen wöchentlich zwei halbe Tage frei gegeben werden.

§ 4. Schreiben und Lesen. Es ist schon vom ersten Unterricht an darauf zu halten, dass die Entfernung des Auges von der Schrift nicht weniger als 30 cm betrage. Beim Schreiben sind spätestens von der zweiten Klasse an Papier, Feder und schwarze Tinte zu gebrauchen.

Die Schulwandtafeln sollen einen matten, schwarzen Anstrich haben.

Die Schüler sind nach ihrer Grösse auf die ihnen passenden Bänke zu verteilen.

Kurzsichtige und schwerhörige Schüler sollen in die vordersten Plätze gesetzt werden.